

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 106			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Verfasser: Bräuer Datum: 25.04.2017			
Tagesordnungspunkt Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>		<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
nö	08.05.2017	Samtgemeindeausschuss					
ö	26.06.2017	Samtgemeinderat					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Bräuer	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR	(Bräuer)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die bisher gültige Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) stammt aus dem Jahre 1995. Die in der bisherigen Satzung festgesetzten Beträge stimmen nicht mehr mit den tatsächlich entstehenden Kosten überein. Eine Überarbeitung und Neufassung war daher an mehreren Stellen erforderlich.

Gem. § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben die Gemeinden und Landkreise im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten.

Aus dieser Eigenschaft der Verwaltungsgebühr als quasi Gegenleistung folgt, dass die Leistung der Verwaltung und die Gegenleistung des Gebührenschuldners in einem angemessenen Wertverhältnis zueinander stehen müssen, wobei die Höhe der Gebühr aber nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistungen stehen darf.

Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr ist daher einerseits der Verwaltungsaufwand und andererseits der Nutzen oder das Interesse des Gebührenschuldners an dem Tätigwerden der Verwaltung zu berücksichtigen.

Aus § 4 Abs. 4 NKAG i.V.m. § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) ergibt sich, dass auch für die Verwaltungsgebühren der Grundsatz der Kostendeckung gilt.

Die Verwaltung hat die verschiedenen Kostentarife eingehend geprüft und eine Neuberechnung durchgeführt. Die Kostentarife wurden dabei anhand der hiesigen Buchhaltung, jedoch mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand, geprüft. Eine Plausibilitätsprüfung mit anderen kreisangehörigen Gemeinden wurde ebenfalls durchgeführt. Ein Gemeindevergleich ist als Anlage beigefügt. Die nunmehr vorgeschlagenen Kostentarife berücksichtigen – nach eingehender Prüfung – die oben genannten Grundsätze und sind nach Auffassung der Verwaltung rechtskonform und angemessen.

Mit der Neufassung der Verwaltungskostensatzung wird eine bessere Handhabung der Verwaltungskostensatzung seitens der Beschäftigten sowie mehr Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns für die Bürgerinnen und Bürger angestrebt. Zudem trägt die Verwaltungskostensatzung der Vorgabe der Haushaltskonsolidierung Rechenschaft.

Anlage:

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
- Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung
- Kostentarif neu im Gemeindevergleich
- Änderungen in der Satzung

Elektronische Version, im Original unterschrieben.

Samtgemeinde Grasleben

SATZUNG

der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beträge des Kostentarifs sind in der Regel in der Samtgemeindekasse in BAR zu entrichten.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungen
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlungen von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall **25,56 €** übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
 5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **25,56 €** übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nieders. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten) vom 03.04.1995 außer Kraft.

Grasleben, den 25.04.17

(Janze)
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Grasleben

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung je Kopie	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,30 €
1.1.2	im Format DIN A3	0,50 €
1.2	Bereitstellung von Dateien per elektronischer Übermittlung (Fax, E-Mail) je Übertragung	3,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und Vervielfältigungen jede weitere Seite (Dabei ist es unabhängig, ob es sich um Vervielfältigungen verschiedener Dokumente handelt.) <u>Anmerkung:</u> Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird die Gebühr auch nur einmal erhoben.	6,00 € 3,00 €
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach der NBauO - , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, je Fall je angefangene viertel Stunde <u>Anmerkung:</u> a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben	11,00 €
3.2	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bezeichnet werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
6.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
7.	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
7.2	Löschungsbewilligungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
7.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00 €

	<u>Anmerkung:</u> Die Prüfung selbst, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ausgeübt werden soll, ist gebührenfrei.	
8.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
9.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00 €
10.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00 €
11.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00 €
12.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
13.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
14.	Erschließungsbescheinigungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €

Grasleben,

Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Grasleben 2017

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung je Kopie	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,30 €
1.1.2	im Format DIN A3	0,50 €
1.2	Bereitstellung von Dateien per elektronischer Übermittlung (Fax, E-Mail) je Übertragung	3,00 €
2.	Ämtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und Vervielfältigungen jede weitere Seite (Dabei ist es unabhängig, ob es sich um Vervielfältigungen verschiedener Dokumente handelt.)	6,00 € 3,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird die Gebühr auch nur einmal erhoben.	
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach der NBauO - , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene viertel Stunde	11,00 €
	<u>Anmerkung:</u> a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben	
3.2	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00 €

Gemeinden

Königsf. (2014)	Schöning en (2017)	Velpke (2003)	Helmstedt (2012)	Heeseb. (2016)
0,30 €	0,30 € -	0,25 €	0,30 € -	0,20 €
1,20 €	1,20 €	0,50 €	1,20 €	0,50 €
5,00 €			2,00 €	0,50 €
2,00 €	2,60 €	2,50 €	8,00 €	5,00 €
2,00 €	1,50 €	1,50 €	4,00 €	
			8,00 €	5,00 €
Auskunft 3 - 6 €	6,50 €	je Fall 1,50 €	6,50 € 1/2 Stunde	10 € / Stunde
12,00 €				

4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €							
			25,00 €	5,00 - 500,00 €	25,00 €	22 - 1000 €			
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bezeichnet werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €							
			23,00 €	25,00 €	21,00 €	25,00 €			
6.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €							
			bis 5.000 €: 10,00€	25,00 €	bis 5.000 €: 10,00€	25,00 €			
7.	Vermögensverwaltung								
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €	23,00 €	25,00 €		25,00 €	29,00 €		
7.2	Löschungsbewilligungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €	bis 5.000 €: 10,00€		10,00 - 50,00 €	25,00 €	29,00 €		
7.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <u>Anmerkung:</u> Die Prüfung selbst, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ausgeübt werden soll, ist gebührenfrei.	25,00 €	30,00 €	35,00 €		35,00 €	29,00 €		
8.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, für jedes Haushaltsjahr	5,00 €							
			2,00 €	3,00 €	1,00 €	2,00 €	10,00 €		
9.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00 €	2,00 €		1,00 €	2,00 €	5,00 €		
10.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00 €	3,00 €	3,00 €		3,00 €	5,00 €		
11.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00 €	3,00 €	3,00 €	2,50 €	3,00 €	20,00 €		
12.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €	23,00 €	25,00 €	21,00 €	25,00 €	22,00 €		
13.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €							
			15,00 €	15,00 €	21,00 €	15,00 €	29 - 60 €		
14.	Erschließungsbescheinigungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €			21,00 €		29,00 €		

Änderungen in der Satzung

Samtgemeinde Grasleben

SATZUNG

der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Kommentar [T1]: vorher NGO

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Kommentar [T2]: Satz 2 entfällt

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beträge des Kostentarifs sind in der Regel in der Samtgemeindekasse in BAR zu entrichten.

Kommentar [T3]: neu

§ 3 Gebühren

(1)

Kommentar [T4]: entfällt

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Kommentar [T5]: § 4
Rechtsbehelfsgebühren entfällt

§ 4 Gebührenbefreiung

Änderungen in der Satzung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungen
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlungen von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3)

Kommentar [T6]: entfällt

§ 5 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall **25,56 €** übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

Kommentar [T7]: DM gestrichen

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **25,56 €** übersteigen.

Kommentar [T8]: DM gestrichen

§ 7

Änderungen in der Satzung

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nieders. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten) vom 03.04.1995 außer Kraft.

Kommentar [T9]: entsprechend

Grasleben, den 25.04.17

(Janze)
Samtgemeindebürgermeister